

Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz, § 26 der Satzung der Wohlfahrtskasse und § 9 der Beitragsordnung.

Wozu dient das Krankengeld?

Es soll Einnahmenseinbrüche eines aktiv tätigen Mitgliedes, die durch einen Honorarverlust oder Entfall von Zulagen auftreten, ausgleichen bzw. mindern.

Wann wird ein Krankengeld bezahlt?

Ein Krankengeld wird bezahlt, wenn das versicherte Mitglied infolge eines Unfalles oder einer Erkrankung **länger als drei Tage** keine ärztliche Tätigkeit ausüben konnte, wobei alle Tage ab dem 1. Tag, auch Sonn- und Feiertage, gerechnet werden.

Bei weiblichen Mitgliedern während der Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz.

Wie lange wird es bezahlt?

Das Krankengeld wird für die Dauer der vom behandelnden Arzt festgestellten Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von **52 Wochen** für denselben Krankheitsfall gewährt. Derselbe Krankheitsfall ist jedenfalls anzunehmen, wenn Erkrankungen gleicher Art weniger als ein Jahr voneinander getrennt sind.

Wird durch ein vertrauensärztliches Zeugnis festgestellt, dass die Berufsunfähigkeit dauernd ist, darf das Krankengeld maximal **13 Wochen** vor Zuerkennung der Invaliditätsversorgung bewilligt werden. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss das Krankengeld bis zu 52 Wochen gewähren.

Wie hoch ist das Krankengeld?

Die Höhe des Krankengeldes ist von der Mitgliedschaft zur jeweiligen Krankengeldklasse abhängig.

Klasse	pro Tag
I	17,00
II	34,00
III	51,00
IV	85,00
V	113,00

Wie wird das Krankengeld beantragt?

Im Falle einer Erkrankung wird von der Wohlfahrtskasse nach Verständigung eine **Arbeitsunfähigkeitsmeldung** zugesandt.

Diese ist vom Mitglied und vom behandelnden Arzt zu unterfertigen, mit der Sozialversicherungsnummer bei angestellten Ärzten und der Diagnose zu versehen, und bis zum 20. eines jeweiligen Monats zu retournieren.

Wie erfolgt die Einstufung in eine Krankengeldklasse?

Die Einreihung erfolgt bei Eintritt mindestens in die Grundstufe bzw. einmal jährlich anhand eines Formulars, das von der Kammer allen Mitgliedern zugesandt wird. Zu beachten ist, dass die Einstufung von der Höhe der durchschnittlichen Bruttoeinnahmen abhängt.

Klasse	monatliche Bruttoeinnahmen	Beitrag
I	bis 790,50	11,60
II	über 790,50 bis 1.581,00	23,20
III	über 1.581,00 bis 2.371,50	34,81
IV	über 2.371,50 bis 3.952,50	58,00
V	über 3.952,50	77,33

Was ist noch zu beachten?

- Eine Höherreihung erfolgt jeweils erst am 1. des 12. Monats nach Antragstellung (12 Monate Wartezeit).
- Eine Höherreihung ist jeweils nur in die nächst höhere Klasse möglich.
- Während des Krankengeldbezuges ist eine Erhöhung der Leistung ausgeschlossen.
- Eine Höherreihung nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ausgeschlossen.
- Die Mitgliedschaft zum Fonds endet mit Zuerkennung einer Versorgungsleistung.
- Im Falle einer irrtümlichen Einstufung in die falsche Krankengeldklasse darf im Erkrankungsfall nur das Krankengeld in der Höhe bezahlt werden, das den tatsächlichen Einnahmen entspricht.
- Das Mitglied muss sich, ausgenommen während der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz, am ordentlichen Wohnsitz oder in einer Krankenanstalt aufhalten.
- Die Leistung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 30 Tagen nach Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses.

Wann wird das Krankengeld nicht bezahlt?

Es wird nicht bezahlt, wenn die Berufsunfähigkeit vom Mitglied absichtlich herbeigeführt wurde.

Wie wird das Krankengeld steuerlich behandelt?

Grundsätzlich ist das Krankengeld dem Einkommen zuzurechnen und daher zu versteuern. Steuerfrei ist nur das während des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz bezogene Krankengeld.

Das Krankengeld bis zu € 30,00 pro Tag wird ohne Abzug von Steuern überwiesen, wie das Krankengeld für ein freiberufliches Mitglied, und ist vom Empfänger zu versteuern. Ein Krankengeld über € 30,00 pro Tag an ein angestelltes Mitglied muss um einen pauschalen Steuersatz von 25% vermindert überwiesen werden.

Zu Beginn des Jahres wird von der Kammer für alle angestellten Ärzte, die eine Leistung erhalten haben, ein Lohnzettel des Vorjahres für den Jahresausgleich erstellt, der dem Mitglied und dem Finanzamt übermittelt wird. Eine analoge Aufstellung erhalten auch die niedergelassenen Ärzte für die Einkommenssteuererklärung.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.at

